

JAGDKLUB DARMSTADT E. V.



Mitglied im Landesjagdverband Hessen e. V. des Deutschen Jagdschutzverbandes

Ordnung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch den Jagdclub Darmstadt e. V.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Jagdclub Darmstadt e. V. spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen des Jagdclub Darmstadt e. V. Ehrungen aus.
- (2) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Ordnung oder der Vereinssatzung nichts anderes ergibt.
- (3) Andere Vorschriften über Ehrungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§ 2

Arten der Ehrungen

- (1) Ehrungen im Sinne dieser Ordnung sind
 - a) die Ehrenmitgliedschaft – die Ehrenbezeichnung
 - b) die Verleihung des Eichenlaubs in Bronze, Silber, Gold
 - c) die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold
 - d) die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze, Silber, Gold
 - e) die Überreichung der DJV-Treuenadel
 - f) die Überreichung der LJV-Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold
 - g) die Überreichung der DJV-Verdienstabzeichen in Bronze, Silber, Gold
- (2) Der Vorstand kann besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.
- (3) Personen, denen eine Auszeichnung nach § 3 + 4 dieser Ordnung zuerkannt worden ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger bzw. Inhaber zu bezeichnen.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, durch Vorstandbeschluss verliehen werden.
- (2) Der Geehrte erwirbt die Befugnis zum freien Eintritt in sämtliche vereinseigene Einrichtungen.
- (3) Die Höhe des Beitrages für Ehrenmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsfestsetzung.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenvorsitzender“ entspricht der Ehrenmitgliedschaft, es gelten entsprechend die Absätze 1-3 dieses Paragraphen
- (5) Ehrenvorsitzender kann immer nur eine Person im Verein sein. Die Bezeichnung wird auf Lebenszeit verliehen und kann nur an Mitglieder verliehen werden, die als



Konten: Deutsche Bank Darmstadt, 018027300 (BLZ 50870024)
Spenden: Deutsche Bank Darmstadt, 018027301 (BLZ 50870024)
Beiträge: Deutsche Bank Darmstadt, 018027303 (BLZ 50870024)



Vorsitzende im Verein mindestens 10 Jahre gewirkt haben oder sich in anderer Art und Weise als Vorsitzender des Vereins verdient gemacht haben.

(6) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 4 Ehrenzeichen des JKD

(1) Allgemeines

a) Der Jagdclub Darmstadt e. V. verleiht eigene Ehrenzeichen oder überreicht Ehrenzeichen von LJV und DJV.

b) Über die Verleihung eigener Ehrenzeichen entscheidet einzig der Vorstand.

c) Die Verleihung wird durch Übergabe des Ehrenzeichens und einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss des Vorstandes bezeugt, vollzogen.

d) Über die Verleihung der Ehrenzeichen von LJV und DJV entscheidet der jeweilige Vorstand dieser Organisationen auf Antrag des Jagdclub Darmstadt e. V.. Anträge für Ehrenzeichen von LJV und DJV sind mit ausführlicher Begründung beim LJV-Vorstand einzureichen.

(2) Stufen der Ehrung:

- Die JKD Ehrennadel in Silber
ist zur Verleihung an Personen bestimmt die
 - a) mindestens 5-jährige Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - b) mindestens 5-jährige Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - c) mindestens 5-jährige regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
- Die JKD Ehrennadel in Gold
ist zur Verleihung an Personen bestimmt die
 - a) mindestens 10-jährige Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - b) mindestens 10-jährige Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - c) mindestens 10-jährige regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
- Das JKD Eichenlaub in Bronze
ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die
 - a) mindestens 15-jährige Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - b) mindestens 15-jährige Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - c) mindestens 15-jährige regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - d) mindestens 4-jährige Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand
- Das JKD Eichenlaub in Silber
ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die
 - a) mindestens 20-jährige Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - b) mindestens 20-jährige Ausübung der Jungjägerausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - c) mindestens 20-jährige regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - d) mindestens 8-jährige Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand



Konten: Deutsche Bank Darmstadt, 018027300 (BLZ 50870024)
Spenden: Deutsche Bank Darmstadt, 018027301 (BLZ 50870024)
Beiträge: Deutsche Bank Darmstadt, 018027303 (BLZ 50870024)



- Das JKD Eichenlaub in Gold ist zur Verleihung an Mitglieder bestimmt die
 - a) mindestens 25-jährige Wahrnehmung eines Amtes im erweiterten Vorstand
 - b) mindestens 25-jährige Ausübung der Jungjägersausbildung oder vergleichbare Tätigkeiten.
 - c) mindestens 25-jährige regelmäßige Tätigkeit als Standaufsicht oder vergleichbare Tätigkeiten
 - d) mindestens 12-jährige Wahrnehmung eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand
- Darüber hinausgehende Betätigungen sollten mit Ehrenzeichen von LJV und DJV honoriert werden.

(3) Die Angaben des Absatz 2 sind Richtlinien. Es gibt keinen Anspruch auf eine Ehrung. Auf Beschluss des Vorstandes kann bei Ausscheiden aus der aktiven Tätigkeit auch die nächst höhere Stufe des Ehrenzeichens verliehen werden. Auch kann der Vorstand jedes Ehrenzeichen aufgrund besonderer Verdienste um den Jagdclub Darmstadt e. V. oder das Jagdwesen verleihen.

§ 5

Altersjubilare

- (1) Altersjubilare erhalten ein vom Vorstand unterzeichnetes Glückwunschsreiben oder eine Glückwunschkarte.
- (2) Altersjubiläen sind die Vollendung des 60., 65., 70., 75., 80. und 85. und danach jedes weiteren Lebensjahres.
- (3) Geschenke werden in besonderen Fällen überreicht. Wann dieses erfolgt und welches Präsent überreicht wird, entscheidet der Vorstand.

§6

Ehrennadeln für Jagdhornbläser

Der Vorstand des LJV Hessen hat folgende Ehrennadeln gestiftet:

- **in Bronze** für 5-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
 - **in Silber** für 10-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
 - **in Gold** für 15-jährige Tätigkeit in einer Bläsergruppe
- sowie **goldene Ehrennadeln mit Kranz** für
- **25-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
 - **30-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
 - **35-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
 - **40-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe
 - **50-jährige Tätigkeit** in einer (hessischen) Bläsergruppe

Die Ausgabe der Ehrennadeln erfolgt durch die Jagdvereine.

Für die Verleihung der goldenen Ehrennadeln mit Kranz können beim LJV Hessen Urkunden angefordert werden. Die Jagdvereine fordern die Nadeln bei der Firma Steinhauer & Lück, Hochstraße 47-51, 58511 Lüdenscheid, Tel. 02351/106211. Die Bezahlung erfolgt durch die Jagdvereine.



Konten: Deutsche Bank Darmstadt, 018027300 (BLZ 50870024)
 Spenden: Deutsche Bank Darmstadt, 018027301 (BLZ 50870024)
 Beiträge: Deutsche Bank Darmstadt, 018027303 (BLZ 50870024)



§7 Treuenadel des DJV

Der DJV stiftet Treuenadeln in folgen Stufen:

- 25-jährige Mitgliedschaft
- 40-jährige Mitgliedschaft
- 50-jährige Mitgliedschaft
- 60-jährige Mitgliedschaft
- 65-jährige Mitgliedschaft
- 70-jährige Mitgliedschaft

Die Treuenadeln werden vom LJV auf Vorschlag des Jagdclub Darmstadt e. V. verliehen und durch den Vorstand des JKD überreicht.

§8 Ehrenmedaille des JKD

Über die Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze, Silber oder Gold entscheidet der Vorstand.

§9 Weitere Ehrungen durch andere Institutionen

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch Stadt, Kreis, Land oder Bund Ehrungen erhalten. Es gelten die jeweils gültigen Anforderungen für die jeweilige Ehrung. So z. B. der „Ehrenbrief des Landes Hessen“ für 12-jährige ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 10 Urkunden

Die Urkunden werden durch den Vorstand unterzeichnet und tragen das Siegel des Jagdclub Darmstadt e. V..

§ 11 Form der Verleihung

- (1) Ehrungen nach dieser Ordnung nimmt der Vorstand in feierlicher Form vor.
- (2) Im Falle des § 3 soll die Ehrung in einer Mitgliederversammlung oder sonstigen größeren Vereinsveranstaltung ausgesprochen werden.

§ 12 Rechtsanspruch – Widerruf

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Ordnung besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Betroffene der Ehrung würdig ist.
- (2) Die Jagdclub Darmstadt e. V. kann die Ehrung nach § 3 auf Beschluss der Mitgliederversammlung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im übrigen entscheidet hierüber der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft und ersetzt damit alle bisherigen Beschlüsse über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch den Jagdclub Darmstadt e. V.



Konten: Deutsche Bank Darmstadt, 018027300 (BLZ 50870024)
Spenden: Deutsche Bank Darmstadt, 018027301 (BLZ 50870024)
Beiträge: Deutsche Bank Darmstadt, 018027303 (BLZ 50870024)

